



Mitgliedsantrag

Tiernothilfe Hagen e.V.

Am Berge 15 a
D 58119 Hagen
kontakt@tiernothilfenhagen.de

Ja, ich möchte Mitglied werden und die Arbeit der Tiernothilfe Hagen e.V. unterstützen.
Hierfür gebe ich nachstehend meine persönlichen Daten bekannt.

Persönliche Daten

Name, Vorname

Straße / Hausnr.

Postleitzahl / Ort

Telefon

E-Mail

Zahlungsweise & Bankverbindung

Ich möchte meinen Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einziehen lassen: ☐ Ja ☐ Nein / Überweisung

IBAN

BIC

Bei Auswahl der Lastschrift ermächtige ich die Tiernothilfe Hagen e.V. widerruflich,
die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit vom oben genannten Konto einzuziehen.
Bei fehlender Kontodeckung besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

Mitgliedsbeitrag

Gewünschter Jahresbeitrag

EUR (Mindestbeitrag: 30 EUR pro Jahr)

☐ jährlich

Die Satzung der Tiernothilfe Hagen e.V. erkenne ich an. Die Satzung ist diesem Antrag beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

SATZUNG DER TIERNOTHILFE HAGEN E.V., HAGEN 2025

§ 1 - Name - Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tiernothilfe Hagen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz " e.V. ".

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen / Westfalen. Seine Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf die Hilfe für Tiere - jedweder Art - in Not, von deren Notlage er Kenntnis erhält.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens zum Wohl von Tier und Mensch
- Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch
- Aufklärung über Tierschutzprobleme (z.B. artgerechte Tierhaltung)
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen und dem Deutschen Tierschutzbund
- Vermittlung von Tieren

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- medizinische Versorgung kranker Tiere
- gegebenenfalls Aufnahme herrenloser Tiere
- Kastrationen von herrenlosen Tieren
- Öffentlichkeitsarbeit

Auf La Palma:

- Hilfestellung bei der Errichtung und Unterhaltung einer medizinischen
- Auffangstation und einer Kastrationsstation
- Medizinische Versorgung und Fütterung der streunenden Tiere
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere, u.a. durch die Hilfe bei der Durchführung von Kastrationen, um die Vermehrung einzudämmen.

Die Tiernothilfe Hagen e.V. kann auch in anderen Ländern, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Mitglied der EU sind, Tierschutzarbeit leisten. Diese Tierschutzarbeit wird ausschließlich durch Übernahme von Kosten für Kastrationen von Tieren geleistet. Die Höhe des Budgets für diese Kastrationen wird vom Vorstand festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen

Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Bankverbindung: Sparkasse an Ennepe und Ruhr •• IBAN DE87 45450050 0001 001809

•• SWIFT WELADED1GEV

Deutsche Bank , Hagen •• IBAN DE38 450 700240 725071500

•• SWIFT DEUT DE DB450

Als gemeinnützig anerkannt gem. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen v.18.07.2025
Steuer – Nr. 321/5779/0110

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Tod
- bei ausdrücklichem Austritt, der jeweils nur zum Ende eines
- Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt wird
- bei Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise
- trotz Mahnung mit mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist
- wenn es dem Vereinszweck schadet, den Verein oder die Tier-
- schutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und sozial schwache Personen zahlen die Hälfte. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schriftführer
- und dem Kassenwart

Bankverbindung: Sparkasse an Ennepe und Ruhr •• IBAN DE87 45450050 0001 001809
•• SWIFT WELADED1GEV
Deutsche Bank , Hagen •• IBAN DE38 450 700240 725071500
•• SWIFT DEUT DE DB450

Als gemeinnützig anerkannt gem. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen v.18.07.2025
Steuer – Nr. 321/5779/0110

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sind vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor Termin durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
- die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bankverbindung: Sparkasse an Ennepe und Ruhr •• IBAN DE87 45450050 0001 001809

•• SWIFT WELADED1GEV

Deutsche Bank , Hagen •• IBAN DE38 450 700240 725071500

•• SWIFT DEUT DE DB450

Als gemeinnützig anerkannt gem. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen v.18.07.2025

Steuer – Nr. 321/5779/0110

- Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters ausschlaggebend.
- Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn in 2 Mitgliederversammlungen, die mindestens 4 Wochen auseinander liegen, jeweils eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Der Verein übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen, vorkommenden Unfällen, Diebstählen, sonstigen Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ansprüche aus Sachschäden und Körperverletzungen aus einer Betätigung in Ausübung einer Verrichtung können nur im Rahmen der Haftpflicht- und Unfallversicherung abgedeckt werden.

§ 13 - Kassenprüfung

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Kriterien beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (3 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tier-, Natur- oder Umweltschutzes zu verwenden haben.

Bankverbindung: Sparkasse an Ennepe und Ruhr • IBAN DE87 45450050 0001 001809
• SWIFT WELADED1GEV
Deutsche Bank , Hagen • IBAN DE38 450 700240 725071500
• SWIFT DEUT DE DB450

Als gemeinnützig anerkannt gem. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen v.18.07.2025
Steuer – Nr. 321/5779/0110

§ 15 - Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfähigkeit zu einer Satzungsänderung ist nur dann gegeben, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bankverbindung: Sparkasse an Ennepe und Ruhr •• IBAN DE87 45450050 0001 001809
•• SWIFT WELADED1GEV
Deutsche Bank , Hagen •• IBAN DE38 450 700240 725071500
•• SWIFT DEUT DE DB450

Als gemeinnützig anerkannt gem. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hagen v.18.07.2025
Steuer – Nr. 321/5779/0110